

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 114.

Freitag den 20. Mai

1859.

3. 218. a (3) Nr. 1281.

Kundmachung

des kais. königl. Statthalters in Krain.

Um jenen Theil des für die Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden, welcher im Wege des freien Einkaufes nicht rechtzeitig beschafft werden kann, derart sicherzustellen, daß die erforderliche Abstellung rechtzeitig und mit thunlicher Schonung des Staatsschatzes und Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Pferdebesitzer geschehe, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April d. J., laut Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April d. J., 3. 3532/M. J., jene Bestimmungen zu genehmigen geruht, welche in der kaiserlichen Verordnung vom 24. April d. J., betreffend die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden, enthalten sind.

Mit Beziehung auf diese kaiserliche Verordnung, welche durch die Wiener Zeitung, Laibacher Zeitung, das Reichs-Gesetz-Blatt und den ersten Theil des Landes-Regierungs-Blattes für Krain zur ausgedehntesten Kundmachung gelangt ist, werden hiemit nachstehende weitere Bestimmungen verlautbart:

Das auf Krain anrepartirte Kontingent beträgt 300 — dreihundert — schwere und 200 — zweihundert — leichte Zugpferde.

Die am Schlusse dieser Kundmachung beigefügte Tabelle enthält die zur Aufbringung dieses Kontingentes nach Maßgabe des Pferdestandes, und mit Rücksicht auf die Tauglichkeit der Pferderace, insbesondere auf das geforderte Maß der abzustellenden Pferde, geschehene Auftheilung desselben auf die einzelnen zu diesem Behufe gebildeten Remontierungsbezirke.

Zur Erleichterung der Bezirke wird ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß das Maximalalter der abzustellenden Pferde, welches bisher 7 Jahre betrug — auf 10 Jahre erhöht wird und daß somit die abzustellenden Pferde im Alter von 5 bis 10 Jahren angenommen werden dürfen, wodurch eine sehr bedeutende Anzahl Pferde konkurrenzfähig gemacht worden ist, welche jetzt von jeder Remontierung ausgeschlossen waren.

Das Höhenmaß ist mit 14 Faust 3 Zoll für ein leichtes, und mit 15 Faust 2 Zoll für ein schweres Zugpferd mit der Begünstigung bestimmt, daß Eindritt-Theil der abzustellenden Zugpferde selbst mit einem Minimalmaße von 15 Faust 1 Zoll angenommen werden darf, wenn das betreffende Pferd von starkem Körperbau und gut fundamantirt ist.

Der Remontierungsbezirk haftet als solcher für die vollzählige und rechtzeitige Abstellung seines Kontingentes.

Der Remontierungsbezirk ist aber berechtigt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Remontierungsbezirken Lieferungsverträge mit Unternehmern dahin abzuschließen, daß letztere die schuldige Anzahl tauglicher Pferde rechtzeitig für Rechnung des Remontierungsbezirkes abstellen. Für die richtige Erfüllung dieser Lieferungsverträge haftet jedoch dem Aerar gegenüber fortan der Remontierungsbezirk.

Jeder Remontierungsbezirk, welcher seine Abstellungspflicht nicht im Wege der Lieferung siche stellt, hat die im Bezirke vorhandenen, zur Abstellung geeigneten Pferde zu verzeichnen und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Pferde von deren Eigenthümern der Assentirungs-Kommission vorzuführen sind.

Der Preis jedes vorzuführenen Pferdes wird im Wege des gütlichen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer, oder falls dieß nicht zu Stande kommt, durch Sachverständige noch vor der Vorführung ermittelt.

Jeder Pferdebesitzer, welcher den schriftlichen Vorführungs-Auftrag erhält, ist verpflichtet, sein zur Vorführung bestimmtes Pferd um so gewisser am festgesetzten Tage auf seine Kosten auf den Assentplatz zu stellen, widrigenfalls er nach Maß seines Verschuldens mit einer dem Remontierungsbezirke zufallenden Geldstrafe von 50—100 Gulden von der Assentirungs-Kommission zu belegen, oder von letzterer auf Kosten und Gefahr des Saumseligen ein diensttaugliches Pferd ohne Beschränkung des Preises anzukaufen ist.

Jeder Pferdebesitzer, dessen der Assentirungs-Kommission vorgeführtes Pferd diensttauglich befunden wird, ist verpflichtet, dasselbe dem Remontierungsbezirke gegen den übereingekommenen oder durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerth, behufs der Abstellung an das Militär-Aerar zu überlassen.

Das Militär-Aerar vergütet dem Remontierungsbezirke oder dem für letzteren abstellenden Unternehmer für die assentirten Pferde entsprechend erhöhte Remontenpreise und zwar für jedes abgestellte schwere Zugpferd 200 fl. österr. Währ. und für jedes abgestellte leichte Zugpferd 130 fl. österr. Währ. sogleich bar auf dem Assentplatze.

Der Remontierungsbezirk hat dem Pferdebesitzer den erhaltenen Remontenpreis seines abgestellten Pferdes sogleich bar zu vergüten.

Sollte der mit dem Pferdebesitzer übereingekommene oder durch Sachverständige ermittelte Preis höher sein, als der Remontenpreis,

so hat der Remontierungsbezirk dem Pferdebesitzer die Differenz möglichst bald darauf zu zahlen.

Ueberdieß wird dem Remontierungsbezirke oder dem für letzteren abstellenden Unternehmer, welcher die ganze Anzahl der abzustellenden Pferde bei der ersten Assentirung beistellt, eine Prämie von 10 Prozent der Gesamtsumme der Remontierungspreise zugesichert, welche mit letzteren vereint sogleich bar ausbezahlt wird, wodurch sich unter dieser Voraussetzung die obigen Remontenpreise sogar auf 143 fl. und beziehungsweise 220 fl. österr. Währ. zu Gunsten des Remontierungsbezirkes oder des für denselben abstellenden Unternehmers erhöhen.

In gleicher Weise wird dem selbst abstellenden Remontierungsbezirke eine Prämie von fünf Prozent erfolgt, wenn mindestens Dreiviertel der abzustellenden Pferdeanzahl bei der ersten Assentirung abgestellt werden.

Die Assentirungs-Kommission hat auch jene tauglich befundenen Pferde zu assentiren, welche nicht vom Remontierungsbezirke oder für dessen Rechnung von einem Lieferanten, sondern von Pferdebesitzern oder Pferdehändlern für ihre eigene Rechnung zur Abstellung vorgeführt werden.

Pferdebesitzer oder Pferdehändler, welche auf Einmal wenigstens 25 als diensttauglich befundene Pferde abstellen, erhalten 5 Prozent; jene, welche wenigstens 50 abstellen, erhalten 8 Prozent, und welche wenigstens 75 abstellen, erhalten 10 Prozent als Prämie über den festgesetzten Remontenpreis.

Ausschreibung

der in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 24. April 1859 im Kronlande Krain, mit Rücksicht auf den bei der Zählung vom J. 1857 erhobenen Stand der Pferde, durchzuführenen Stellung des hohenorts anrepartirten Kontingentes von 300 schweren und 200 leichten Zugpferden für die Armee.

Assentirungs-Kommission Nr. I.

Vertik. Zahl der Remontierungsbezirke	Zu diesem Remontierungs-Bezirk gehören die politischen Bezirke	Derselbe hat zu stellen		Ort der Assentirung	Tag der Assentirung, von Morgens 8 Uhr angefangen	Anmerkung
		schwere Zugpferde	leichte Zugpferde			
1	Sittich und Seisenberg	12	5	Sittich	3. Juni	Ort, Tag und Stunde für eine etwaige Nachstellung wird dem Remontierungs-Bezirk von der k.k. Assentirungs-Kommission bestimmt.
2	Dreffen	8	3	Dreffen	4. »	
3	Rassensfuß und Matschach	16	11	Rassensfuß	6. »	
4	Gurkfeld	13	9	Gurkfeld	8. »	
5	Landstraß	12	5	Landstraß	9. »	
6	Neustadt	6	14	Neustadt	10. »	
7	Möttling und Tschernembl	—	12	Tschernembl	11. »	
8	Gottschee	5	18	Gottschee	14. »	
9	Reifnitz und Großlaschitz	9	16	Reifnitz	15. »	
10	Umgeb. Laibachs und Littai	45	28	Laibach	17. »	
11	Stadtgemeinde Laibach	12	—	Laibach	18. »	

Assentirungs-Kommission Nr. II.

Vertik. Zahl der Remontierungsbezirke	Zu diesem Remontierungs-Bezirk gehören die politischen Bezirke	Derselbe hat zu stellen		Ort der Assentirung	Tag der Assentirung, von Morgens 8 Uhr angefangen	Anmerkung
		schwere Zugpferde	leichte Zugpferde			
1	Senofetsch und Wippach	5	10	Senofetsch	3. Juni	Ort, Tag und Stunde für eine etwaige Nachstellung wird dem Remontierungs-Bezirk von der k.k. Assentirungs-Kommission bestimmt.
2	Feistritz	4	16	Feistritz	6. »	
3	Adelsberg	6	9	Adelsberg	7. »	
4	Laas	6	4	Laas	8. »	
5	Planina	12	3	Planina	9. »	
6	Oberlaibach	15	7	Oberlaibach	10. »	
7	Lack und Idria	13	4	Lack	14. »	
8	Radmanssdorf u. Kronau	38	—	Radmanssdorf	16. »	
9	Krainburg u. Neumarkt	30	6	Krainburg	17. »	
10	Stein	24	14	Stein	18. »	
11	Egg	9	6	Egg	20. »	

Laibach am 4. Mai 1859.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

3. 223. a (3)

Nr. 6296/1198

Zu besetzen ist eine definitive Kanzleiaffistentenstelle im Bereiche der k. k. steir. illyr. k. k. ländischen Finanz Landes-Direktion in der XII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. österr. Währ.

Bewerber um diese oder eventual um eine prov. Stelle mit dem gleichen, oder um eine definitive oder provisorische Stelle mit dem mindern Gehalte von 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. öst. W. haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge bestandenen, für den Kanzleidienst vorgeschriebenen Prüfung, der Kenntniß der italienischen Sprache, und unter fernerer Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des hierseitigen Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgelegten Behörde bis 10 Juni 1859 bei der k. k. steir. illyr. k. k. ländl. Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 6. Mai 1859.

3. 231. a (1)

Nr. 4053.

Vizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Erfolglosigkeit der für den 13. Mai d. J. ausgeschriebenen Vizitation der zur Kameral-Kastellgült Laibach gehörigen Fischereigerechtfame im Laibachflusse von der Oberlaibacher bis zur Laibacher Kasernbrücke, dann im Teschza- und Kleingrabensflusse, ferner im Gradatschza-Bache unter der Kolesie-Mühle, so wie in den besonders reservirten 10 Gräben, am 17. Juni 1859 um 10 Uhr Vormittags in dem Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eine zweite Feilbietung dieser Gerechtfame im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte mit dem Ausrufspreise von Zweihundert fünfzig zwei Gulden öst. Währ. vorgenommen werden wird.

Diese zu veräußernde Fischereigerechtfame besteht insbesondere darin, daß das hohe Kameralärar zwei sogenannte Potokarsfischer, deren die löbliche deutsche Ordens-Kommende in Laibach acht hält — halten dürfe, welche die Fischerei in den bezeichneten Gewässern nach der bestehenden bisherigen Gepflogenheit ausüben.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat unmittelbar vor derselben als Badium 10% des Ausrufspreises mit 25 fl. 20 kr. öst. Währung zu erlegen.

Derjenige, welcher im Namen eines Andern mitsteigert, hat sich mit einer gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers auszuweisen.

Die schriftlichen Offerte sind gehörig gesteuert bis längstens den 16. Juni 1859 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der Laibacher k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Jedes solche Offert muß:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt und die dafür angebotene Summe in öst. Währ. sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben bestimmt angeben;
- Auch muß darin ausdrücklich bemerkt werden, daß sich der Different den Vizitationsbedingungen, die ihm wohl bekannt seien, unterwerfe;
- das Offert muß ferner mit dem oberwähnten Badiumsbetrage pr. 25 fl. 20 kr. öst. Währ. belegt sein;
- das Offert muß ferner mit dem oberwähnten Badiumsbetrage pr. 25 fl. 20 kr. öst. W. belegt sein;
- endlich muß dasselbe mit einer 30 Neukreuzer-Stempelmarke versehen, und mit dem Tauf- und Familiennamen des Differenten, dann Charakter und Wohnort desselben unterzeichnet sein;
- die versiegelten schriftlichen Offerte müssen von Außen die Aufschrift:

„Offert für den Kauf der Laibacher Kameral-Fischereigerechtfame“ enthalten.

Offerte, welchen die angegebenen Merkmale fehlen, werden nicht berücksichtigt werden.

Die Eröffnung der Offerte geschieht gleich nach beendeter mündlicher Vizitation, nach welcher keine weiteren Anbote mehr angenommen werden.

Die Vizitationsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 16. Mai 1859.

3. 858 (1)

Nr. 1985.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 28. Februar 1859 ohne Testament verstorbenen Johann Kregar, Hübler von Stefansdorf, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 6. Juni l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 7. Mai 1859.

3. 233. a (1)

Nr. 267.

Vizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 26. April d. J., 3. 7337, die Ausführung der dringend notwendigen, auf 550 fl. 80 kr. österr. Währ. verwertheten Konservations-Arbeiten an der hiesigen Raanbrücke im Vizitationswege angeordnet.

Die diesfällige Verhandlung wird am 30. Mai d. J. Vormittag um 9 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach's abgeführt, zu welcher die Erstehungslustigen mit dem Beifuge eingeladen werden, daß

- jeder Vizitant vor dem Beginne dieser Verhandlung das 5% Badium von dem obigen Ausbottsbetrage der Vizitations-Kommission zu übergeben hat;
- vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Vizitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen dieser auszuführenden Konservations-Arbeiten bekannt;
- schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, auf einen mit 30 Neutr. markirten Bogen geschrieben und mit dem oberwähnten Reugelbe belegt, nur bis zum obbestimmten Vizitationsbeginne angenommen, und daß
- die bezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingungen, dann das Preis-Verzeichniß und der summarische Kostenüberschlag bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Vizitations-Verhandlung bei dem genannten k. k. pol. Bezirksamte eingesehen werden können.

k. k. Baubezirksamt Laibach am 15. Mai 1859.

3. 830. (1)

Nr. 1863.

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Hutter von Lienzfeld, gegen Josef und Maria Duizer von Malgern, wegen aus dem Vergleiche ddo. 4. Oktober 1856, 3. 6890, schuldigen 241 fl. 50 kr. C.M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. III, Fol. 431 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 588 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsaufnahmen auf den 28. Mai, auf den 2. Juli und auf den 2. August 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 26. März 1859.

3. 831. (1)

Nr. 1256.

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Tschinkel von Lichtenbach, durch Herrn Dr. Benedikt von Gottschee, gegen Josef Vogrin und Maria Medig, Vormünder der Medig'schen Pupillen von Pirriebel, wegen aus dem Vergleiche vom 7. November 1857, 3. 7023, schuldigen 100 fl. C.M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XII, Fol. 1086 und 1091, Kellf. Nr. 1127 und 1129, vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 212 fl. 10 kr. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsaufnahmen auf den 28. Mai, auf den 1. Juli und auf den 2. August 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 4. März 1858.

3. 832. (1)

Nr. 1314

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Andreas Gramer von Reichenau, gegen Mathias Knapsel von Pefenegg, wegen aus dem Urtheile ddo. 24. Dezember 1854, 3. 7734, schuldigen 147 fl. C.M., e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. IV, Fol. 505 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 590 fl. 10 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsaufnahmen auf den 28. Mai, auf den 1. Juli und auf den 2. August 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 5. März 1859.

3. 879. (1)

Nr. 1737.

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Michael Schinkouh, Zessionär des Jakob Schuster von Stein, gegen Mathias Wrack von Podgier, unter Vertretung seines Kurators Johana Wolte von dort, in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Mänkendorf sub Urb. Nr. 449 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1931 fl. 15 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsaufnahmen auf den 25. Juni, auf den 27. Juli und auf den 27. August, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. April 1859.

3. 823. (1)

Nr. 1555.

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Mathias Kusole von Kieg, Karl Schuster von Gottschee und Mathias Kantsel von Dermösel und deren Erben hiermit erinnert:

Es haben Maria und Elisabeth Wittine, von Selte, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung mehrerer Sachposten, sub praes. 17. März 1859, 3. 1555, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagaufnahmen auf den 4. Juni 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhang des 3. 18 allerhöchsten Entschliessung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Michael Lackner von Gottschee als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und außer namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 17. März 1859.